



Departement des Innern Kanton Schwyz
Regierungsrat Damian Meier
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
di@sz.ch

Schwyz, 3. Januar 2025

Vernehmlassung «Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung»

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damian Meier
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz dankt dem Regierungsrat für die Gelegenheit, sich zur geplanten Totalrevision des EG zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung äussern zu können. Gerne nimmt sie wie folgt Stellung:

Per 1. Januar 2024 ist auf Bundesebene die Vollzugsverordnung zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule im Bereich der Sozialversicherungen in Kraft getreten. Für die Umsetzung der massgebenden Aufsichts- und Organisationsfragen wird den Kantonen eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Im Kanton Schwyz ist dafür eine Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 notwendig. Der Regierungsrat hat dazu eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung geschickt.

Die geplante Umsetzung im Kanton Schwyz verfolgt im wesentlichen zwei Zielsetzungen:
1. Soll mit einer Anpassung im kantonalen Recht aus den drei bisherigen, selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse Schwyz», «IV-Stelle Schwyz» und «Familienausgleichskasse Schwyz» eine einzige Anstalt, die «Sozialversicherungsanstalt» Schwyz (SVASZ), entstehen.
2. Für diese neue SVASZ muss zwingend eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als strategisches Aufsichtsorgan eingerichtet werden. Diese soll nach der neuen Bundesvorgabe die Aufsicht namentlich dort ausüben, wo das bisher das Departement des Innern respektive der Regierung vorgenommen hat.

Mit dem in der Vernehmlassung vorgelegten Einführungsgesetz können gemäss Einschätzung der Mitte Schwyz die angestrebten Zielsetzungen zweckmässig umgesetzt werden. Die Zusammenführung der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in einer einzigen ermöglicht eine sinnvolle Verschlinkung der heutigen Strukturen. Die neue, unabhängige Verwaltungskommission ist aus Sicht der Mitte sinnvoll konstruiert, die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission sind nachvollziehbar geregelt. Dank einer Flexibilisierung der Aufgabenübertragung an die neue Sozialversicherungsanstalt Schwyz wird wie beabsichtigt mehr Spielraum für massgeschneiderte Lösungen im Kanton Schwyz geschaffen.

Zu einzelnen Artikeln:

Artikel 2, lit. 3:

Die Mitte Schwyz begrüsst, dass es künftig neben der Delegation von Aufgaben an die Ausgleichskasse oder die IV-Stelle Schwyz auch möglich sein wird, Aufgaben direkt an die Sozialversicherungsanstalt Schwyz zu übertragen (genehmigt durch die Verwaltungskommission). Damit wird der Spielraum für die Bewältigung künftiger Aufgaben sinnvoll erweitert.

Artikel 5, lit. 2 h)

Hier wird geregelt, dass die Verwaltungskommission – unter Vorbehalt von Art. 68 octies IVG – über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken sowie über Neu- und Umbauten ab einem Betrag von 1 Mio. Franken entscheidet. Dabei handelt es sich um wichtige strategische Fragen, die in einer Risikobetrachtung von grösserer finanzieller Bedeutung sind und die Zukunft des Unternehmens stark beeinflussen können. Kleinere Bauvorhaben mit primär operativer Bedeutung sollen dagegen wie bisher in den Verantwortlichkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen. Die Grenze von 1 Mio. Franken scheint relativ hoch angesetzt, ist aber im Vergleich mit anderen Anstalten und im Sinne einer funktionierenden und verantwortungsbewussten Geschäftsführung gerechtfertigt.

Artikel 6

Die Schaffung einer zwar vom Regierungsrat gewählten, in der Tätigkeit aber unabhängigen Verwaltungskommission wird von der Mitte in der vorgeschlagenen Form begrüsst. Dies gilt insbesondere auch für eine Amtszeitbeschränkung auf maximal 12 Jahre. Sinnvoll ist ebenfalls, dass der Regierungsrat höchstens durch eines seiner Mitglieder sowie einen Angestellten der kantonalen Verwaltung in der Verwaltungskommission vertreten ist.

Artikel 7

Die vorgeschlagene Entschädigungsregelung ist nachvollziehbar. Begrüsst wird, dass die Gesamtentschädigung der Verwaltungskommission (inklusive Spesen, Sitzungsgeldern, Auslagen usw.) betraglich fixiert werden sollen, um die Kosten in einem vernünftigen Rahmen zu halten und Transparenz zu schaffen.

Die Mitte Schwyz teilt ausdrücklich die Überzeugung des Regierungsrats, dass die Bevölkerung und die Wirtschaft im Kanton Schwyz ein grosses Interesse an einem einwandfreien Funktionieren der Sozialversicherungen haben. Sie sind von zentraler Bedeutung! Mit der angestrebten Verschlinkung zu einer Sozialversicherungsanstalt Schwyz und der Schaffung einer gut organisierten und mandatierten Verwaltungskommission werden die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Weiterführungen gelegt. Dank der Flexibilisierung der Aufgabenübertragung kann mehr Spielraum für massgeschneiderte Lösungen im Kanton Schwyz geschaffen werden. Der Mitte Schwyz ist wichtig, dass mit dem Modernisierungsprozess die bisherige Kunden- und Wirtschaftsfreundlichkeit der Sozialversicherungen auch für die Zukunft gesichert werden.

Wir danken für die positive Aufnahme unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Stefan Langenauer
Fraktionschef